

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Änderungskündigung und Namensliste	2
Betriebsbedingte Kündigung – niedrigere Abfindung als ½ Monatsgehalt?	2
Fristlose Kündigung bei eigenmächtigem Verlassen des Arbeitsplatzes	3
Kündigung schwer behinderter Arbeitnehmer	3
Entbehrliche Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung eines schwer behinderten Menschen	4
Gesellschaftsrecht	4
Bilanzerleichterungen für kleine Unternehmen.....	4
Beherrschungsvertragsänderung muss ins Handelsregister	4
Gewerbliches Mietrecht	5
Schönheitsreparaturen	5
Gewerblicher Rechtsschutz	5
Markenschutz künftig billiger	5
Internetrecht	5
Anspruchsmisbrauch – Missbräuchliche Abmahnung zur Beeinträchtigung der Mitbewerber.....	5
Fernabsatz – Kein Zurückbehaltungsrecht aufgrund einer negativen Bewertung bei eBay	5
Fernabsatzrichtlinie; Widerrufsrecht – Vorlagefrage des BGH zum Widerruf im Fernabsatz	6
Fernabsatz, Widerrufsrecht – Widerrufsfrist bei Amazon-zShops beträgt zwei Wochen	6
Porsche Carrera für 5,50 EUR ersteigert	6
Steuerrecht	7
Leistungsbeschreibung in der Rechnung	7
Nachweis einer Ausfuhrlieferung.....	7
Umsatzsteuer bei Insolvenz	7
Wettbewerbsrecht	7
Belästigung ;Telefonwerbung - Unbestimmte Opt - in – Klausel	7
Belästigung; Telefonwerbung - Zur mutmaßlichen Einwilligung gewerblicher Kunden	8
„Germany“ MarkenG § 127.....	8
„Institut Prof. Dr. P.“ UWG § 5	8
Irreführung; Alleinstellung - „Simply The Best!“ ist keine nur reklamehafte Übertreibung	8
Wirtschaftsrecht	9
Kein Vorsteuerabzug bei fehlender Pflichtangabe	9
Rechnungen für „CO ₂ -Beiträge“: Deutscher Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität erwirkt einstweilige Verfügung gegen „Deutsches Institut für Umwelt und Gewerbe“	9
Veranstaltungen	10
„FIT FÜR ... Recht in der Werbung“	10
„FIT FÜR ... Marketing mit kleinem Budget“	10

Arbeitsrecht

Änderungskündigung und Namensliste

Im Kündigungsschutzprozess muss regelmäßig der Arbeitgeber die Tatsachen beweisen, die die Kündigung bedingen (§ 1 Abs. 2 Satz 4 KSchG). Anders kann es bei Betriebsänderungen (z. B. Stilllegungen, Verlegungen, grundlegenden Änderungen der Organisation) sein: Vereinbaren in einem solchen Fall Arbeitgeber und Betriebsrat einen sog. Interessenausgleich und bezeichnen darin die zu Kündigenden namentlich, so ändert sich nach dem Gesetz (§ 1 Abs. 5 KSchG) die beweisrechtliche Lage zu Gunsten des Arbeitgebers. Es greift eine gesetzliche Vermutung dafür ein, dass die Kündigungen durch betriebliche Erfordernisse bedingt sind, d. h. im Kündigungsschutzprozess muss nicht der Arbeitgeber die Betriebsbedingtheit beweisen, sondern der Arbeitnehmer muss die Vermutung der Betriebsbedingtheit widerlegen. Die Sozialauswahl kann in diesen Fällen nur noch auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüft werden. Diese im Gesetz vorgesehene Regelung gilt nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom heutigen Tage nicht nur für Beendigungskündigungen, sondern auch für betriebsbedingte Änderungskündigungen. Hier wird - wenn ein Interessenausgleich mit Namensliste vorliegt - zu Gunsten des Arbeitgebers vermutet, dass die Änderung der Arbeitsbedingungen durch betriebliche Erfordernisse veranlasst war. Außerdem ist auch hier die Sozialauswahl nur auf grobe Fehlerhaftigkeit zu überprüfen.

Im entschiedenen Fall hatte die Beklagte der in einem Bahnhof in Sachsen beschäftigten Klägerin im Rahmen einer Betriebsänderung (Umstrukturierung mit erheblichem Personalabbau) Ende 2004 fristgemäß gekündigt und eine Weiterbeschäftigung in Dortmund angeboten. In einem Interessenausgleich mit Namensliste war auch die Klägerin benannt. Die Klägerin lehnte die Beschäftigung in Dortmund ab. Sie bestritt das Vorliegen betrieblicher Gründe und hielt den angebotenen Ortswechsel für unzumutbar. Die Klage blieb - wie schon in den Vorinstanzen - auch beim Bundesarbeitsgericht erfolglos. Die Klägerin konnte die gesetzliche Vermutung der Betriebsbedingtheit nicht widerlegen. Einen anderen freien Arbeitsplatz als den ihr angebotenen hat sie nicht benannt. Die Sozialauswahl war nicht grob fehlerhaft. (*Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19. Juni 2007 - 2 AZR 304/06*)

Betriebsbedingte Kündigung – niedrigere Abfindung als ½ Monatsgehalt?

Muss einem Arbeitnehmer betriebsbedingt gekündigt werden, räumt § 1a KSchG den Arbeitsvertragsparteien eine schnelle und effektive Möglichkeit zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein. Es kann ein unter Umständen langwieriger Kündigungsschutzprozess mit für beide Seiten unsicherem Ausgang vermieden werden.

Dazu muss der Arbeitgeber im Kündigungsschreiben lediglich darauf hinweisen, dass die Kündigung auf dringende betriebliche Erfordernisse gestützt ist und der Arbeitnehmer bei Verstreichenlassen der Klagefrist eine Abfindung beanspruchen kann. Erhebt der Arbeitnehmer daraufhin keine Kündigungsschutzklage, ist das Arbeitsverhältnis wirksam beendet. Die Höhe der Abfindung ist dann grundsätzlich gesetzlich geregelt. Sie beträgt 0,5 Monatsverdienste für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

Es steht den Arbeitsvertragsparteien allerdings frei, eine niedrigere Abfindung zu vereinbaren. Möchte der Arbeitgeber dies erreichen, muss er im Kündigungsschreiben ausdrücklich darauf hinweisen, dass sein Angebot kein solches nach § 1a KSchG ist. Dies hat das BAG in seinem Urteil vom 13.12.2007 – AZ: 2 AZR 807/06 entschieden. Insbesondere ist folgendes Vorgehen **nicht** ausreichend:

Im vom BAG entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber im Kündigungsschreiben zwar einen Hinweis entsprechend § 1a KSchG erteilt. Nach Ansicht des BAG genügt es aber nicht, eine konkrete Abfindungssumme zu nennen, die unterhalb der gesetzlichen Abfindung liegt. Wer so vorgeht, muss damit rechnen, dass der Arbeitnehmer, der die Klagefrist verstreichen lässt, erfolgreich auch noch den restlichen Betrag, also die Differenz zwischen angebotener und gesetzlich vorgesehener Abfindung, einklagen kann.

Für die Zukunft bedeutet das: Der Arbeitgeber, der eine von § 1a KSchG abweichende Abfindungssumme zahlen möchte, sollte darauf im Kündigungsschreiben klar und unmissverständlich hinweisen.

Fristlose Kündigung bei eigenmächtigem Verlassen des Arbeitsplatzes

Ein Mitarbeiter darf fristlos entlassen werden, wenn er eigenmächtig seinen Arbeitsplatz verlässt, um private Dinge zu erledigen. Das entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz in Mainz. Dabei ist es nach Meinung des Gerichts unerheblich, ob der Betroffene einen sogenannten Arbeitszeitbetrug begehen oder die versäumte Zeit in der Mittagspause nacharbeiten wollte (Urteil vom 24.10.2007 – AZ.: 7 Sa 385/07).

Das Gericht wies mit seinem Urteil die Kündigungsschutzklage eines Arbeitnehmers ab. Der Kläger hatte seinen Arbeitsplatz verlassen, ohne das Zeiterfassungsgerät zu betätigen. Gegen die daraufhin ausgesprochene fristlose Kündigung ging er mit dem Argument vor, er habe den Arbeitgeber nicht betrügen wollen. Er habe von vornherein beabsichtigt, die Zeit nachzuarbeiten. Das LAG ließ sich davon nicht überzeugen. Die Richter betonten, maßgeblich für die fristlose Kündigung sei allein die grobe Pflichtverletzung des Klägers. Mit dem eigenmächtigen Entfernen vom Arbeitsplatz werde dem Arbeitgeber jede Möglichkeit der Kontrolle genommen, ob der Mitarbeiter seinen arbeitsvertraglichen Pflichten nachkomme. Der Kläger habe auch nicht damit rechnen dürfen, dass der Arbeitgeber dies hinnehme. Daher sei eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich gewesen.

Kündigung schwer behinderter Arbeitnehmer

Nach § 85 SGB IX bedarf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwer behinderten Menschen durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung des Integrationsamts. Dies gilt nach § 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX nicht, wenn das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung ohne Unterbrechung noch nicht länger als sechs Monate bestanden hat. Wird allerdings das Arbeitsverhältnis allein auf Veranlassung des Arbeitgebers für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum unterbrochen, so kann sich der Arbeitgeber je nach den Umständen auf die von ihm selbst gesetzte Ursache der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht berufen. Zeiten eines früheren Arbeitsverhältnisses mit demselben Arbeitgeber sind dann anzurechnen, wenn das neue Arbeitsverhältnis in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem früheren Arbeitsverhältnis steht. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich insbesondere nach dem Anlass und der Dauer der Unterbrechung sowie der Art der Weiterbeschäftigung.

Die schwer behinderte Klägerin, die eine Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik absolviert hat, war zunächst auf Grund eines befristeten Arbeitsvertrags vom 10. Februar 2004 mit 18 Pflichtstunden bis zum Beginn der Sommerferien am 21. Juli 2004 an einer Schule für Lernbehinderte eingesetzt. Zu Beginn des neuen Schuljahrs am 6. September 2004 schlossen die Parteien einen unbefristeten Vertrag über die Beschäftigung der Klägerin als Lehrerin an öffentlichen Sonderschulen mit 27,5 Pflichtstunden. Der Einsatz der Klägerin erfolgte an einer Schule für geistig Behinderte in einem anderen Schulamtsbezirk. Mit Schreiben vom 25. Februar 2005 kündigte das beklagte Land, ohne zuvor die Zustimmung des Integrationsamts eingeholt zu haben, das Arbeitsverhältnis zum 31. Mai 2005.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des beklagten Landes blieb erfolglos. Die Annahme eines engen sachlichen Zusammenhangs zwischen beiden Arbeitsverhältnissen scheitert nicht daran, dass das beklagte Land die Klägerin während der Schulferien nicht beschäftigt hat und der Einsatz an verschiedenen Schulen in verschiedenen Schulamtsbezirken erfolgt ist. Auch im Übrigen hält sich die Bewertung der tatsächlichen Umstände durch das Landesarbeitsgericht im Bewertungsspielraum der Tatsacheninstanz. (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19.06.2007, AZ.: 2 AZR 94/06)

Entbehrliche Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung eines schwer behinderten Menschen

Die Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung eines schwerbehinderten Menschen ist nicht nach § 90 Abs. 2 a SGB IX entbehrlich, wenn im Zeitpunkt der Kündigung eine - nicht rechtskräftige und später aufgehobene – Entscheidung des Versorgungsamtes vorliegt, mit der ein unter 50 GdB liegender Grad der Behinderung festgestellt wird. (BAG, Urteil vom 6. September 2007 – 2 AZR 324 / 06).

Gesellschaftsrecht

Bilanzerverleichterungen für kleine Unternehmen

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat den am 26.2.2009 von der EU-Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlag zur Vereinfachung des Europäischen Bilanzrechts begrüßt. Danach sollen die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, so genannte Kleinstunternehmen ("micro entities") vom Anwendungsbereich des EU-Bilanzrechts auszunehmen. In Deutschland könnte dies zu Vereinfachungen für besonders kleine GmbH's und GmbH & Co. KG's führen.

"Der Mittelstand ist das Rückgrat unserer Wirtschaft. Kleine Unternehmen von überflüssigen Anforderungen zu entlasten, ist mir deshalb ein persönliches Anliegen. In Deutschland haben wir mit unserem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) bereits vorgeschlagen, kleine Einzelkaufleute von Buchführungs- und Bilanzierungspflichten zu befreien“, so Zypries weiter.

Nach dem Vorschlag der Kommission sollen die Mitgliedsstaaten die Option erhalten, Kleinstunternehmen aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften zur Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinien herauszunehmen. Die EU-Bilanzrichtlinien betreffen Kapitalgesellschaften (d.h. insbesondere GmbH, Aktiengesellschaften, GmbH & Co. KG ohne persönlich haftende Gesellschafter). Als konkrete Schwellenwerte für Kleinstunternehmen schlägt die Kommission vor: Unternehmen mit einer Bilanzsumme von unter 500.000 EUR, einem Jahresumsatz von weniger als 1 Million EUR und weniger als 10 Mitarbeitern (zwei dieser drei Kriterien müssen an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen unterschritten sein). Deutschland hätte dann die Möglichkeit, kleine GmbH und GmbH & Co. KG unterhalb dieser Schwellenwerte von den auf EU-Recht basierenden Vorschriften der §§ 264 ff. HGB zur Bilanzierung und Publizität auszunehmen. Nicht in den Anwendungsbereich des EU-Bilanzrechts fallen Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) und Einzelkaufleute, für die deshalb schon mit dem BilMoG Erleichterungen geschaffen wurden können. (Quelle: Newsletter des Bundesministeriums der Justiz)

Beherrschungsvertragsänderung muss ins Handelsregister

Die Änderung eines zwischen zwei GmbH bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages bedarf zu ihrer Anerkennung im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Organschaft der Eintragung in das Handelsregister sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft. Dies entschied der erste Senat des Münchener Bundesfinanzhofes in seiner Entscheidung vom 22. Oktober 2008 (Aktenzeichen: I R 66/07).

Gewerbliches Mietrecht

Schönheitsreparaturen

Wird bei einem Gewerberaummietvertrag allgemein die Übertragung von Schönheitsreparaturen auf den Mieter vereinbart, umfassen diese nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) auch die Grundreinigung des Teppichbodens. Denn ebenso wie der Vermieter ohne Abwälzung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter verpflichtet ist, Decken, Wände und Böden immer dann, wenn sie unansehnlich geworden sind, zu streichen, ist er verpflichtet, den im Laufe der Jahre infolge des vertragsgemäßen Gebrauchs unansehnlich gewordenen Teppichboden einer Grundreinigung zu unterziehen. Diese Reinigung muss über das übliche Staubsaugen hinausgehen (BGH vom 8.10.2008, XII ZR 15/07).

Gewerblicher Rechtsschutz

Markenschutz künftig billiger

Die Gebühren des EU-Markenamtes in Alicante für die Eintragung von Gemeinschaftsmarken werden mit Mitwirkung zum 1.5.2009 gesenkt. Künftig entfällt die bisher zusätzlich geforderte Eintragungsgebühr. Es ist dann nur noch eine Anmeldegebühr zu zahlen, die von 1.750 EUR auf 1.050 EUR reduziert wird. Wer seinen Antrag online stellt, zahlt sogar nur noch 900 EUR, statt bisher 1.600 EUR. Auch die Gebühren für internationale Markenmeldungen, bei denen die EU benannt wird, werden von 1.450 EUR auf 870 EUR gesenkt.

Internetrecht

Anspruchsmisbrauch – Missbräuchliche Abmahnung zur Beeinträchtigung der Mitbewerber

Das LG Berlin (Urteil v. 28.10.2008, AZ.: 16 O 263/08) hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Missbräuchlichkeit abgewiesen. Im Verfahren zweier Online-Händler bezüglich beanstandeter AGB-Klauseln, sah das LG Berlin in der Abmahn- und Prozesstätigkeit der Antragstellerin lediglich den Zweck, ihre Mitbewerber zu beeinträchtigen. Dies ergebe sich daraus, dass die Kosten ihrer Abmahntätigkeiten die eigenen Umsätze aus dem Online-Handel deutlich überstiegen und die Antragstellerin nur einfache Verstöße beanstandete, durch die sie kaum beeinträchtigt werde.

Ähnlich entschied das LG Berlin mit Beschluss vom 18.07.2007 (AZ.: 5 W 524/07).

Fernabsatz – Kein Zurückbehaltungsrecht aufgrund einer negativen Bewertung bei eBay

In einem jetzt bekannt gewordenen Urteil des AG München (Urteil v. 02.04.2008, Az. 262 C 34119/07) hatte das Gericht über die Frage zu entscheiden, ob eine negative Bewertung bei eBay, deren Richtigkeit bestritten wird, zu einem Zurückbehaltungsrecht führt. Die Klägerin hatte den Kaufgegenstand wegen Mängeln an die Beklagte per Nachnahme zurückgesandt. Aufgrund der negativen Bewertung verweigerte die Beklagte jedoch die Rückzahlung des Kaufpreises und bestand auf dem Widerruf der Bewertung.

Das Gericht führte hierzu aus, dass es in diesem Fall schon an der erforderlichen Konnexität fehle, da die Ansprüche nicht in einem engen natürlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang ständen und daher kein Zurückbehaltungsrecht gegeben sei. Des Weiteren führte das Gericht aus, dass die Übersendung per Nachnahme nicht zu beanstanden sei, da die Klägerin nur zur Rückgewährung der Ware Zug um Zug verpflichtet gewesen sei.

Fernabsatzrichtlinie; Widerrufsrecht – Vorlagefrage des BGH zum Widerruf im Fernabsatz

Der BGH hat dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob Art. 6 Abs. 3 Spiegelstrich 3 Fall 3 der RL 1997/7/EG (Fernabsatzrichtlinie) so auszulegen ist, dass ein Widerrufsrecht bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz über die Leitungsgebundene Lieferung von Strom und Gas nicht besteht.

Der Kläger des zugrunde liegenden Verfahrens hatte einen Lieferungsvertrag über Strom und Gas nach wenigen Tagen widerrufen. Die Feststellung des wirksamen Widerrufs wurde von den Vorinstanzen mit Verweis auf § 312d Abs. 4 Nr. 1 BGB abgewiesen. § 312d Abs. 4 Nr. 1 BGB besagt, genauso wie der oben benannte Art. 6 Abs. 3 der Fernabsatzrichtlinie, dass bei Waren, die nicht für die Rücksendung geeignet sind, der Widerruf ausgeschlossen ist.

Zwar spreche nach Meinung des BGH der Wortlaut bei Gas und Strom für einen Ausschluss. Nach gesetzgeberischer Intention solle es aber beim Ausschluss vor allem auf die Zumutbarkeit des Widerrufs für den Unternehmer ankommen. Der Widerruf sei dann zumutbar, wenn ihm ein Ersatzanspruch für den bereits gelieferten Strom zustehen würde. Entscheidend für die Auslegung könne deshalb sein, ob ein Wertersatz des Unternehmers nach Art. 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 der Fernabsatzrichtlinie ausgeschlossen sei oder nicht.

Fernabsatz, Widerrufsrecht – Widerrufsfrist bei Amazon-zShops beträgt zwei Wochen

Nach einer aktuellen Entscheidung des LG Stralsund (Urteil v. 07.11.2008, AZ.: 7 O 310/07) beträgt die Widerrufsfrist bei Amazon-zShops (Verkaufsplattform für Amazon-Händler) zwei Wochen.

Der Kläger hatte vor dem Verfahren den Beklagten wegen der Einräumung einer zweiwöchigen Widerrufsfrist abgemahnt. Daraufhin unterzeichnete der Beklagte eine Unterlassungserklärung. In der Folgezeit verwendete der Beklagte jedoch weiterhin die Belehrung mit einer Frist von zwei Wochen.

Das Gericht führte in seiner Entscheidung aus, dass die zweiwöchige Widerrufsfrist ordnungsgemäß sei, da bei Amazon-zShops die vom Beklagten genutzte Möglichkeit bestehe, den Kunden vor Vertragsschluss über sein Widerrufsrecht zu informieren. Dass sich aus den Amazon-AGB etwas anderes ergebe, sei nicht erheblich, da diese keine Regelung für das Rechtsverhältnis Verkäufer zu Käufer treffen könnten. Die zweiwöchige Widerrufsfrist bei Amazon wurde auch bereits durch das LG Berlin (Urteil v. 24.05.2007, Az. 16 O 149/07, Wettbewerbsrecht Aktuell 12/2007) festgestellt.

Bezüglich einer sich aus der Unterlassungserklärung ergebenden Vertragsstrafe führte das Gericht zudem aus, dass die Bindungswirkung des Vertragsstrafeversprechens entfalle, wenn der gesicherte Unterlassungsanspruch eindeutig nicht bestehe. Dies sei vorliegend der Fall.

Porsche Carrera für 5,50 EUR ersteigert

Über eine Auktionsplattform im Internet hatte ein Käufer einen gebrauchten Porsche 911/997 Carrera 2 S Coupé mit einem Neuwert von mehr als 105.000 Euro und einer Laufleistung von 5.800 Kilometer für einen Betrag von 5,50 Euro ersteigert. Der Verkäufer lehnte aber den Vollzug des Kaufvertrages ab, weil ihm ein Fehler unterlaufen war.

Das Landgericht (LG) Koblenz gab dem Verkäufer Recht und lehnte den vom Käufer geltend gemachten Schadensersatzanspruch in Höhe von 75.000 EUR ab. Zwar sei dem Käufer ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages entstanden. Der Durchsetzbarkeit dieses Anspruches steht nach Auffassung der Koblenzer Richter allerdings der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) entgegen.

Zwar trifft das Risiko einer fehlerhaften Einstellung eines Verkaufsangebots auf einer Auktionsplattform im Internet grundsätzlich den Verkäufer. Dieser hat bei der Einstellung des Angebots einen Fehler begangen, den er unverzüglich zu korrigieren versucht hatte. Der Vorgang dauerte sodann acht Minuten, während eine derartige Internet-Auktion gewöhnlich bis zu einer Woche läuft.

Infolgedessen konnte der Käufer, der den Wert des Fahrzeugs selbst auf mindestens 75.000 Euro bezifferte, nicht davon ausgehen, für das von ihm abgegebene Gebot von 5,50 Euro oder für das von ihm angegebene Höchstgebot von 1.100 Euro das Fahrzeug erwerben zu können. Für die Richter erschien es auch als ausgeschlossen, dass bis zum regulären Ende der Auktion keine weiteren, höheren Gebote für das Fahrzeug abgegeben worden wären. Fahrzeuge wie der angebotene Porsche erreichen regelmäßig Verkaufspreise von weit über 50.000 Euro.

Der Käufer würde somit bei Anerkennung einer Schadensersatzpflicht des Verkäufers dafür belohnt, dass dieser schnellstmöglich versucht hatte, die aus seiner Sicht fehlerhafte Auktion abubrechen. Außerdem ist davon auszugehen, dass bei Fortführung der Auktion ein Preis erzielt worden wäre, der ein Vielfaches des Höchstgebots des Klägers ergeben hätte (LG Koblenz vom 18.4.2009, AZ.: 10 O 250/08).

Steuerrecht

Leistungsbeschreibung in der Rechnung

Laut Bundesfinanzhof vom 8. Oktober 2008 reicht die Leistungsbeschreibung "für technische Beratung und Kontrolle im Jahr 1996" nicht dazu aus, die damit abgerechnete Leistung zu identifizieren. Dies gilt, wenn diese sich weder aus den weiteren Angaben in der Rechnung noch aus ggf. in Bezug genommenen Geschäftsunterlagen weiter konkretisieren lässt. Der Vorsteuerabzug aus der Rechnung ist somit nicht möglich. Da sich das Urteil auf eine ganze Reihe an worthülsartigen Rechnungstexten übertragbar ist, sollte die konkrete Tätigkeit stets benannt werden (Aktenzeichen: V R 59/07).

Nachweis einer Ausfuhrlieferung

Zum Nachweis einer Ausfuhrlieferung reichen die im Gesetz und in der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung genannten Nachweise grundsätzlich aus. Dies stellt der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 31. Juli 2008 klar. Lediglich wenn konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Nachweise vorliegen, kann etwas anderes gelten.

Für die Praxis ist jedoch besonders wichtig, dass der Bundesfinanzhof an Deutlichkeit nicht dabei verzichtet, dass die in den Verwaltungsverfahren genannten zusätzlichen Voraussetzungen nicht grundsätzlich zu erbringen sind, da sie das Gericht nicht binden sondern lediglich die Finanzverwaltung (Aktenzeichen: V R 21/06).

Umsatzsteuer bei Insolvenz

Mit Urteil vom 29. Januar 2009 entschied der Bundesfinanzhof, dass wenn ein Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Rahmen der Istbesteuerung Entgelte für Leistungen vereinnahmt, die bereits vor Verfahrenseröffnung erbracht wurden, es sich bei der für die Leistung entstehenden Umsatzsteuer um eine Masseverbindlichkeit handelt (Aktenzeichen: V R 64/07).

Wettbewerbsrecht

Belästigung ; Telefonwerbung - Unbestimmte Opt - in – Klausel

Das OLG Hamburg hat in einem Urteil vom 04.03.2008 (AZ.: 5 U 62/08) die Telefonwerbung eines Zeitschriftenverlags untersagt.

Im Rahmen eines Preisausschreibens der Zeitschrift „Bild der Frau“ musste eine Gewinnspielkarte ausgefüllt werden. Hinter der Zeile zur Telefonnummern- Angabe befand sich der Text „(z.B. zur Gewinnbenachrichtigung u. für weitere interessante telefonische Angebote der Z GmbH)“. Den Teilnehmern des Gewinnspiels wurde dann telefonisch ein Abonnement der „Bild der Frau“ angeboten. Dies stelle eine Belästigung i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr.2

UWG dar, weil es an einer Einwilligung des Verbrauchers für diesen Anruf fehle. Zwar könne die Einwilligung grundsätzlich vorformuliert werden, jedoch müsse die Klausel auch an § 307 BGB gemessen werden, Der oben benannte Text verstoße hiergegen, da er zu weit reichend und zu unbestimmt sei. Der Verbraucher könne nicht erkennen, in welchem Umfang er in Werbemaßnahmen einwilligt. Die Einwilligungsklausel sei deshalb unwirksam.

Belästigung; Telefonwerbung - Zur mutmaßlichen Einwilligung gewerblicher Kunden

Die Betreiberin eines Call-Centers wurde erfolgreich auf Unterlassung verklagt, da diese bei einer gewerblich tätigen GmbH - die bereits Dienstleistungen der Telekom in Anspruch nahm - angerufen und für DSL-Leistungen der Telekom geworben hatte.

Das OLG Hamm (Urteil v. 17.02.2009, Az. 4 U 190/08) sah in dem Anruf eine Belästigung i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG. Allein aus der bereits bestehenden Geschäftsverbindung des Angerufenen mit der Telekom könne noch keine mutmaßliche Einwilligung hergeleitet werden. Würde man einen allgemeinen Sachzusammenhang und einen günstigeren Tarif hierfür genügen lassen, so wäre für jeden Telekom-Kunden eine Einwilligung gegeben und der Belästigungsschutz würde leer laufen. Gerade bei DSL-Leistungen müsse das Angebot in Ruhe geprüft werden und Werbung mittels Telefon sei somit nicht im konkreten Interesse des Angerufenen. Das hinnehmbare Maß an Belästigung werde deshalb überschritten.

„Germany“ MarkenG § 127

Der neben dem Firmennamen auf einem Messer angebrachte Zusatz „Germany“ wird vom Handel und Verbraucher gleichermaßen als geographische Herkunftsangabe für das Messer verstanden. Wird das so in den Verkehr gebrachte Messer in Fernost hergestellt, so ist die Aufschrift irreführend. (Landgericht Frankfurt a. M., Urteil vom 7. November 2008 – 3/12 O 55/08)

„Institut Prof. Dr. P.“ UWG § 5

Führt ein Dienstleistungsunternehmen in seinem Namen den Akademischen Titel des ehemaligen Gründers und Inhabers, so muss nach Ausscheidung des Namensgebers der Nachfolgezusatz so eindeutig sein, dass klar wird, dass der Gründer in dem Unternehmen keine Funktion mehr innehat. Dies kann z. B. durch eine Klarstellung in Form von unterschiedlichen Vornamen geschehen. (Landgericht Stuttgart, Urteil vom 31. Juli 2008 – 33 O 15/08 KfH)

Irreführung; Alleinstellung - „Simply The Best!“ ist keine nur reklamehafte Übertreibung

Die Beklagte bewarb einen Nassrasierapparat mit dem in Form einer Goldmedaille in einem Lorbeerkrantz eingebetteten Werbeslogan: „Simply the Best!“. Darunter stand in kleinerer Schrift „Testen Sie unsere Besten“ und „Geld-zurück-Garantie“. Ein Mitbewerber klagte hiergegen mit Erfolg auf Unterlassung.

Das OLG Hamburg (Urteil vom 12.10.2008, AZ.: 5 U 129/07) bestätigte das landgerichtliche Urteil nun in zweiter Instanz. Die Werbung sei nicht nur eine reklamehafte Übertreibung sondern eine irreführende Alleinstellungsbehauptung. Die Verkehrskreise sähen in der Aussage etwas sei das „Beste“ bei technischen Geräten wesentlich eher eine konkrete, objektiv prüfbare Tatsachenbehauptung als eine subjektive Einschätzung. Die weiteren Aussagen würden den Slogan sogar noch „verobjektivieren“ und somit die Irreführungsfahr steigern.

Wirtschaftsrecht

Kein Vorsteuerabzug bei fehlender Pflichtangabe

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat einem Unternehmen den Vorsteuerabzug versagt, weil die Rechnung des leistenden Unternehmers keine Angabe zum Lieferzeitpunkt enthielt. Auch aus dem zugehörigen Lieferschein ging das Lieferdatum nicht hervor. Der BFH versagte deshalb dem Unternehmer den Vorsteuerabzug. Es ist daher auch für den Rechnungsempfänger wichtig, die Pflichtangaben nach dem Umsatzsteuergesetz zu prüfen und bei Mängeln eine korrigierte Rechnung anzufordern, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden (BFH-Urteil vom 17. Dezember 2008 (AZ.: XI R 62/07))

Rechnungen für „CO₂-Beiträge“: Deutscher Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität erwirkt einstweilige Verfügung gegen „Deutsches Institut für Umwelt und Gewerbe“

Der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e. V. (DSW) hat gegen ein sogenanntes „Deutsches Institut für Umwelt und Gewerbe“, kurz DIFUG, eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin erwirkt (Beschluss vom 15.04.2009, Az. 16 O 150/09 - nicht rechtskräftig). Hintergrund sind Anschreiben des DIFUG an Unternehmen, in denen unter dem „*Betreff: Information Beiträge CO₂*“ über Klimaschutzmaßnahmen sowie über die Vergabe eines Zertifikats „Umweltfreundliches Unternehmen 2009“ informiert wird. Den Schreiben beigefügt sind Rechnungen für „*Beiträge CO₂ 2009*“ über 130,90 Euro.

Bei dem DSW, einem Schwesterverband der Wettbewerbszentrale in Bad Homburg, sind zahlreiche Beschwerden von Gewerbetreibenden - vornehmlich Unternehmen aus dem Bereich des Garten- und Landschaftsbaus - eingegangen, die solche Schreiben nebst Rechnung erhalten hatten. Unklar war allerdings, wofür die „*Beiträge CO₂*“ gezahlt werden sollten.

Der DSW hat die Aussendung der Schreiben unter dem Gesichtspunkt der Vortäuschung von Zahlungsverpflichtungen sowie der Irreführung über geschäftliche Verhältnisse beanstandet: Die Rechnung wird in keiner Weise kommentiert. Aufgrund der Gesamtaufmachung der Schreiben wird der Eindruck erweckt, dass eine Zahlungsverpflichtung besteht, was tatsächlich aber nicht der Fall ist. Weiterhin erwecken die Bezeichnung des als GmbH geführten Unternehmens sowie die Verwendung eines Wappens den Eindruck, das DIFUG nehme hoheitliche Aufgaben wahr. Tatsächlich stehen aber weder das Bundesumweltministerium noch andere öffentliche Stellen in Beziehung zu dem DIFUG.

Unter dem Vorwand des Klimaschutzes wird hier versucht, den Unternehmern Geld aus der Tasche zu ziehen. Selbstverständlich bestehen aber bei solchen Vorgehensweisen keine Zahlungsverpflichtungen für die angeschriebenen Unternehmen.

Das DIFUG hatte auf die Abmahnung nicht reagiert, so dass der DSW beim Landgericht Berlin eine einstweilige Verfügung erwirkt hat. Dem DIFUG ist es nunmehr untersagt, derartige Rechnungen mit Begleitschreiben an Adressaten zu versenden, die in Bezug auf die abgerechneten Leistungen keinen rechtsverbindlichen Auftrag erteilt haben. Außerdem darf das DIFUG nicht mehr das „Zertifikat Umweltfreundliches Unternehmen 2009 (UFU)“ vergeben und unter der Bezeichnung „Deutsches Institut für Umwelt und Gewerbe“ für die kostenpflichtige Vergabe eines Zertifikates werben. Zwischenzeitlich wurde auch Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... Recht in der Werbung“

Dienstag, 19. Mai 2009, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Wir sind täglich umgeben von Werbebotschaften. Sowohl auf der Straße, in der Zeitung als auch im Internet, per Telefon, Fax oder SMS: Fast jedes Unternehmen versucht, sich selbst oder seine Produkte an die Frau bzw. an den Mann zu bringen. Über den Inhalt der Werbung wird viel nachgedacht, auch über die Wege, wie die Werbung kommuniziert wird. Jedoch: Sind die gewählten Wege der Verbreitung der Werbung auch juristisch zulässig?

Frau Heike Cloß, Justitiarin der IHK Saarland, wird Ihnen in dieser Veranstaltung aufzeigen, welche Wege überhaupt beschritten werden können, um seine Werbung an den potentiellen Kunden zu bringen und welche rechtlichen Voraussetzungen dabei zu beachten sind.

Anmeldungen **bis 18. Mai 2009** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„FIT FÜR ... Marketing mit kleinem Budget“

Dienstag, 16. Juni 2009, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Sie verkaufen das beste Produkt, bieten die beste Dienstleistung an, haben das überzeugendste Lieferkonzept: Nur Ihr Kunde muss es wissen. Ein schlüssiges Marketingkonzept ist das „Aah“ und „Ooh“ im Geschäftsleben. Wie hebe ich mich von meinen Mitbewerbern ab? Wie setze ich Werbung ein, damit mein Umsatz steigt? Welche Werbemittel sind überhaupt für mich als Kleinunternehmer sinnvoll, bezahlbar und auch zielführend? Und wie gehe ich dabei vor?

Fragen, die wir Ihnen bei unserer Veranstaltung beantworten möchten. **Frau Sabine Ehrlich, Fachkauffrau für Marketing, Heusweiler**, kann Ihnen anhand von Praxisbeispielen aufzeigen, wie Sie Ihre Marketingmaßnahmen maßgeschneidert planen, für sich selbst aufstellen und sich und Ihr Unternehmen gewinnend präsentieren können.

Anmeldungen **bis 15. Juni 2009** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, gewerbliches Mietrecht,
Gewerblicher Rechtsschutz, Internetrecht,
Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Dr. Heino Klingen

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

Steuerrecht